

Für Verlässlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung in Kitas

Freiburg/Stuttgart 14.01.2026

Das System von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kitas¹ unterliegt aktuell einer harten Belastungsprobe: Fachkräftemangel, verkürzte Öffnungszeiten, teilweise Schließungen, hohe Belastung der Mitarbeitenden in Kitas, zu wenig Kita-Plätze – die Probleme sind mannigfaltig.

Leider sind die Familien, d.h. die Eltern und ihre Kinder, in der ganzen Misere stets das letzte Glied in der Kette: Egal aus welchen Gründen Kita-Öffnungszeiten eingeschränkt oder Gruppen geschlossen werden – am Ende sind die Eltern diejenigen, die sich zwischen Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit zerreißen müssen, und die Kinder diejenigen, die auf Bildungsangebote der Kita verzichten müssen. Dieser Zustand ist für Familien eine große Belastung und wird vom Familienbund schon seit längerem kritisiert.

Wenn es ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist, dass Kindern gute frühkindliche Bildung zukommt und beide Elternteile ungehindert ihrer Berufstätigkeit nachgehen können, dann müssen von staatlicher Seite auch die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der Familienbund fordert nicht nur Lippenbekenntnisse, sondern eine klare politische Prioritätensetzung zugunsten von Familien, die sich in deutlich höheren finanziellen Mitteln und besseren Rahmenbedingungen für den Bereich Kita niederschlägt.

Als Familienverband formuliert der Familienbund seine Forderungen aus der Perspektive von Familien – Eltern und Kindern. Der Familienbund fordert zur Entlastung von Familien im Bereich Kita folgende Maßnahmen:

1. Einsatz von Zusatzkräften leichter ermöglichen und befristete Regelungen in § 1a KiTaVO weiterhin anwenden, damit im Bedarfsfall die Öffnung einer Kita gewährleistet bleibt

Erläuterung: Die Regelungen nach § 1a KiTaVO zum Einsatz von Zusatzkräften sind Ausnahmeregelungen und gelten dann, wenn der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Abs. 1 KiTaVO vorübergehend wegen nicht besetzter Stellen bzw. Krankheit nicht erreicht wird. Dies ist nicht optimal, entscheidend ist aber, dass ein verlässliches Angebot da ist. Für Familien ist es entlastender und schafft mehr Verlässlichkeit, wenn die Möglichkeiten von § 1a KiTaVO ausgeschöpft werden, bevor Gruppen oder Einrichtungen teilweise oder ganz geschlossen werden müssen. Dass die Qualität dabei im Blick und der Kinderschutz vollumfänglich gewährleistet bleiben müssen, steht außer Frage.

¹ Kinderbetreuung in Kitas umfasst laut SGB VIII stets die drei Aspekte Bildung, Erziehung und Betreuung, auch wenn im Titel oder im Text der Einfachheit halber nicht immer alle drei Aspekte genannt werden.

2. Bezahlte Betreuungsausfall-Tage in Analogie zu den Kind-krank-Tagen zur Entlastung von Eltern im Falle von Kita- oder Gruppenschließungen einführen

Erläuterung: Wenn ein Kind erkrankt, dürfen Eltern sogenannte „Kind-krank-Tage“ nehmen, um sich zu Hause um ihr Kind zu kümmern. Bei gesetzlich Versicherten übernimmt die Krankenkasse die Lohnfortzahlung in Form von Kinderkrankengeld.

Eine vergleichbare Regelung ist für den Fall geboten, dass die Kita aufgrund von Personalmangel, Krankheit von Erzieher*innen oder anderen betriebsbedingten Gründen nicht die vereinbarte Betreuung anbieten kann. Bezahlte Betreuungsausfall-Tage wären ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es ist Aufgabe der Politik und in gesamtgesellschaftlichem Interesse, hier eine unbürokratische Lösung zu finden. Ausgerechnet den Familien die Last für ein strukturelles, außerhalb ihrer Kontrolle liegendes Problem aufzubürden, ist nicht gerecht.

3. Mehr Kita-Plätze durch einen garantierten Zuschuss von Land/Bund für den Bau von Kitas von 400.000 Euro pro Gruppe ermöglichen

Erläuterung: Familien brauchen auch Verlässlichkeit, wenn es darum geht, einen Kitaplatz zu finden. Dies ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der – gesellschaftlich und politisch erwünschten – Erwerbstätigkeit beider Elternteile und erst recht der von Alleinerziehenden. Die Investitionszuschüsse aus entsprechenden Zuschussprogrammen von Bund oder Land für den Bau oder die Sanierung von Kitas sind jedoch seit geraumer Zeit in Baden-Württemberg nicht mehr verfügbar. Außerdem wurden die Zuschüsse viel zu schwach an die stark gestiegenen Baukosten angepasst. Ein Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro pro Gruppe entspricht aktuell ca. 40 % der anfallenden Kosten.

4. Laufender Betriebskostenzuschuss des Landes an die Kommunen für Kindergartengruppen sollte 63 % der Betriebsausgaben betragen

Erläuterung: Ein festgelegter prozentualer Zuschuss des Landes zu den realen Kosten der Kitabetreuung ist notwendig, damit die Elternbeiträge für Kitas nicht überproportional angehoben werden müssen. Nach § 8 KiTaG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Trägern von Kitas 63 % der Betriebsausgaben bei Kindergartengruppen und 68 % bei Krippengruppen zu erstatten. Vom Land erhalten sie dafür zwar einen Kostenzuschuss, für Kindergartengruppen jedoch ist die Kostendeckung durch das Land im Vergleich zu Krippengruppen sehr niedrig. Daher besteht die Gefahr, dass der Kostendruck bei den Kommunen auf die Elternbeiträge durchschlägt. Durch einen Betriebskostenzuschuss von 63 % für Kindergartengruppen bleibt gewährleistet, dass sich die Elternbeiträge in einem angemessenen Rahmen bewegen.

5. Kita-Gebühren verpflichtend nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und den Betreuungszeiten festlegen

Erläuterung: Die finanzielle Belastung der Eltern sollte sich an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern orientieren. In § 90 Abs. 3 SGB VIII werden für die Festlegung der Kostenbeiträge für Kitas folgende Kriterien genannt: das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Zu dieser Regelung können die Länder eigene Ergänzungsvorschriften erlassen. Im KiTaG in Baden-Württemberg gibt es dazu aber derzeit weder konkrete noch verpflichtende Vorgaben, obwohl im Koalitionsvertrag 2021 der Landesregierung festgelegt wurde, dass das Einkommen als Kriterium für die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern herangezogen werden sollte.

6. Landesweite Empfehlungen für Kita-Gebühren für alle Angebotsformen (HT, RG, VÖ, GT, GE)² einführen

Erläuterung: Für die Elternbeiträge in Kitas gibt es für Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen der vier großen Kirchen sowie der Kommunalen Landesverbände. Leider beziehen sich diese nur auf die kaum noch genutzten Regelgruppen bei Kindergartengruppen für eine Öffnungszeit von 30 Stunden die Woche. Außerdem gibt es für Krippengruppen eine Empfehlung auf VÖ-Basis und 30 Stunden pro Woche. Für alle anderen Betreuungsformen und für Besonderheiten im Angebot gibt es nur ungenaue und von Trägern unterschiedlich interpretierte Regelungen oder überhaupt keine Empfehlungen. Durch diese Interpretationsmöglichkeiten für die Höhe der Kindergartenbeiträge fallen letztere trotz gleichen Angebots im Land sehr unterschiedlich aus. Unterschiede von bis zu 100 Euro pro Monat für die gleichen Angebote sind möglich. Im Sinne gleichwertiger Lebensbedingungen, mehr Transparenz und einer besseren Orientierung für Eltern sollte es für die Elternbeiträge konkrete landesweite Empfehlungen für alle Betriebsformen (HT, RG, VÖ, GT, GE) in Baden-Württemberg geben. Auch Besonderheiten (z. B. andere Schließzeiten) sollten genau geregelt sein.

7. Umfang der Eingliederungshilfe (genehmigte Stunden) in Kitas an die Besuchszeit des betroffenen Kindes angleichen³

Erläuterung: Die Eingliederungshilfe in Kitas für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird in der Regel auf 15 Stunden pro Woche begrenzt, die Kitabetreuung umfasst dagegen meistens einen Stundenumfang zwischen 30 und 50 Stunden pro Woche. Das bedeutet, dass eine Eingliederungskraft weniger als 50% der Betreuungszeit für betroffene Kinder anwesend ist und die weitere Betreuung während der verbleibenden Zeit von den Erzieher*innen übernommen werden muss. Diese sind durch die besondere zusätzliche Aufgabe nicht nur überbelastet, sondern zugleich auch dem Vorwurf ausgesetzt, der Betreuung der anderen Kinder deshalb weniger gut gerecht werden zu können. Deshalb sollten die genehmigten Stunden für die Betreuung dieser Kinder der Inanspruchnahme der Einrichtung durch diese Kinder entsprechen.

Familienbund der Katholiken Landesverband BW
Okenstraße 15
79108 Freiburg

Der Landesverband Baden-Württemberg des Familienbundes setzt sich zusammen aus den Diözesanverbänden Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.

² HT: Halbtagsgruppe, RG: Regelgruppe, VÖ: Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit, GT: Ganztagsgruppe, GE: Altersgemischte Gruppe.

³ Hinweis: Forderung 7 bezieht sich nur auf die Eingliederungshilfe in Kitas für Kinder mit besonderem Förderbedarf, nicht auf sog. Inklusionskräfte, die einen anderen Auftrag haben und anderen Regelungen unterliegen.